

ten Beweisverfahrens sowie dem Charakter des Angeklagten traute ihm das Gericht einen Amtsmißbrauch als Vorsitzender des Sondergerichtes zwar zu, „ein voller Beweis seiner Schuld, der zu seiner Verurteilung führen müßte, ist nicht zu erbringen, dazu reichen die dürftigen Unterlagen ... nicht aus, die Verantwortung des Angeklagten ist nicht voll widerlegbar und findet in Teilen des Beweisergebnisses Stützen, die nach dem Grundsatz in dubio pro reo zu seinem Freispruch führen mußten.“³⁹⁰

5.4. „Illegale“ und „Hochverräter“

Relativ schwere Strafen sprachen die Volksgerichte zum Teil gegen die Angehörigen der „zweiten Führungsebene“ des NS-Staates beziehungsweise gegen solche Personen aus, die bereits vor dem Anschluß in besonderer Weise den Nationalsozialismus unterstützt hatten. Neben diesen kamen aber auch viele „Mitläufer“ vor Gericht, die zwar zwischen 1933 und 1938, also während des Verbots der NSDAP, der Partei angehört, sich aber nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß aktiv betätigt hatten. Die Zahl der wegen solcher „Formaldelikte“ (im Gegensatz etwa zu den „Gewaltverbrechern“ und „Denunzianten“) Verurteilten ist groß. Die folgenden Verfahren sollen zumindest einen cursori-schen Eindruck vermitteln, nicht nur von den Prozessen selbst, sondern auch von der verhältnismäßig breiten Schicht an Menschen, die dem Nationalsozialismus bereits vor dem „Anschluß“ anhängen.³⁹¹

5.4.1. „Schwere Fälle“

Zu diesen zählen in erster Linie jene Personen, die im Rahmen ihrer nationalsozialistischen Betätigung vor 1938 Straftaten begangen hatten, wie etwa durch die Teilnahme am Juliputsch. Unter diese Gruppe fallen aber auch die „kleineren“ Funktionäre, die zwar keine exponierte Stellung in der NSDAP eingenommen hatten, sich aber aufgrund ihrer Position beziehungsweise ihres besonderen Treuebruchs gegenüber dem österreichischen Staat von der Masse der „Mitläufer“ abhoben.

So war Andreas Müller Illegaler und, da er mehrere Monate in Anhaltehaft verbracht hatte, Blutordensträger der NSDAP gewesen. Er verstrickte sich in seiner Aussage ständig in Widersprüche, klar ist jedenfalls, daß er bereits 1932/33 bei der NSDAP war. Das Gericht nahm weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe als gegeben an, da der

³⁹⁰ Ebenda.

³⁹¹ Zu den „Illegalen“ in der Steiermark Peter GORKE, Die Sturmabteilung (SA) in der Steiermark. Von ihren Anfängen bis zur „Reichskristallnacht“ unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Graz im Jahre 1938, geisteswissenschaftliche Diplomarbeit Graz 1991, 37ff. Zum hohen Anteil von „illegalen“ Nationalsozialisten, v. a. SA- und SS-Mitgliedern, im Verhältnis zu den anderen Bundesländern STIEFEL (Anm. 1) 98f.



*Ausstellung zur Erinnerung an die
„Illegalität“ – 1939.*

Angeklagte mehrfach vorbestraft war, keinen guten Leumund genoß und kein Geständnis abgelegt, sondern sich in seiner Aussage ständig in Widersprüche verstrickt hatte. Die Sorgepflicht für vier Kinder – seine Frau arbeitete als Tagelöhnerin – hatte in diesem Fall offenbar nur wenig Gewicht: „Es mußte daher mit dem gesetzlichen Strafausmaß vorgegangen werden und erschien die im Urteilstenor ausgesprochene Strafe als angemessen.“³⁹² Müller wurde am 21. August 1946 wegen § 11 VG zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilt.³⁹³

Interessant scheint in diesem Zusammenhang die Mitteilung des Gendarmeriepostenkommandos Plesch (Bezirk Feldbach) vom 25. Juni 1946 bezüglich einer Anfrage des Landesgerichtes über Müllers politisches Verhalten: Er genoß in der Gemeinde „in politischer sowie polizeilicher Hinsicht einen ziemlich schlechten Leumund“³⁹⁴ und war als fanatischer National-

sozialist bekannt. Deshalb fände „der Großteil der hiesigen Bevölkerung ... darin eine Genugtuung, daß Andreas Müller endlich sich nicht mehr auf freiem Fuße befindet.“³⁹⁵ Zu einem im März 1948 gestellten Gnadenantrag bemerkte die Sicherheitsdirektion, daß zwar nicht anzunehmen sei, daß sich Andreas Müller abermals nationalsozialistisch betätigen werde, „wohl aber dürfte eine eventuelle jetzige Entlassung in der Öffentlichkeit Ärgernis erregen, da Müller sich sehr stark illegal betätigte ... Im Hinblick auf seine langjährige Tätigkeit und hervorragende Stellung in der nationalsozialistischen Bewegung erscheint er zwar kaum gnadenwürdig, doch bestehen gegen einen teilweisen Strafnachlaß mit angemessener Bewährungsfrist vom staatspolizeilichen Standpunkte keine Bedenken.“³⁹⁶ Der Bundespräsident milderte mit Entschließung vom 5. Mai 1948 die Strafe auf drei Jahre, so daß Müller nach einem Jahr, elf Monaten und neun Tagen freikam.³⁹⁷

³⁹² StLA, LGS Graz, Vr 3128/46/18.

³⁹³ Ebenda; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 26. Oktober 1946, 368.

³⁹⁴ StLA, LGS Graz, Vr 3128/46-7.

³⁹⁵ Ebenda.

³⁹⁶ StLA, LGS Graz, Vr 3128/46-29.

³⁹⁷ StLA, LGS Graz, Vr 3128/46-31 (Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Mai 1948, Zl. 35.622/48: Milderung auf drei Jahre, Rest der Strafe unter Probezeit von fünf Jahren bedingt nachgesehen).

Kajetan Luttenberger, illegales NSDAP-, SA- (seit 1937) sowie SS-Mitglied (seit 1938), war 1934 wegen Zerstörung öffentlicher Fernsprechleitungen zu viereinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt worden. 1936 amnestiert, erhielt er dafür später den Blutorden; das Gericht billigte ihm aber zu, sich im Lauf der Zeit vom Nationalsozialismus abgewendet zu haben. Da er zusätzlich bei der Registrierung falsche Angaben gemacht hatte, wurde er am 22. August 1946 wegen §§ 8 und 11 VG zu dreieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt.³⁹⁸

Am 18. September 1946 stand mit Stefan Ederer ein weiterer Illegaler und Blutordensträger vor Gericht. Er hatte für seine Beteiligung am Juliputsch 1934 eine zehnjährige Kerkerstrafe erhalten, war aber 1936 aufgrund der Amnestie entlassen worden. Ein Senat des Volksgerichtes Graz verurteilte ihn nunmehr wegen § 11 VG zu vier Jahren schwerem Kerker.³⁹⁹

Zu fünf Jahren schwerem Kerker wurde Heinrich Fritzlehner vom Volksgericht/Außenstelle Leoben verurteilt. Auch er hatte sich bereits vor 1938 für die NSDAP betätigt, unter anderem aktiv am Juliputsch, weshalb er nach Deutschland flüchtete und der österreichischen Legion beitrug. Von der Anklage, während des Putsches einen Hilfspolizisten erschossen zu haben, sprach man ihn aber frei. Letzteres lag – Zeitungsmeldungen zufolge – an den Laienrichtern und rief in der Bevölkerung Entrüstung hervor.⁴⁰⁰

Das (ungewöhnlich umfangreiche) Beratungsprotokoll gibt uns über die Gründe für den „mit Stimmenmehrheit“ erfolgten Freispruch hinsichtlich der Mordanklage nähere Auskunft. Unter anderem waren folgende Bedenken geäußert worden: „Es sind mehrere Putschisten schwer bewaffnet in einem Halbkreis flankiert seitwärts vom Angeklagten gestanden und ist es daher nicht ausgeschlossen, daß der fragliche Schuß von einem dieser Leute, die dadurch, daß bereits drei ihrer Kameraden durch die Hand des Ermordeten gefallen waren, in ihrer Erbitterung abgegeben wurde.“⁴⁰¹ Des weiteren zweifelte man an der Echtheit des Geständnisses. „Das Motiv, das den Angeklagten zur Ablegung des Geständnisses veranlaßt hat, kann darin zu suchen sein, daß er im Jahre 1934 durch die Parteiführung und andere Umstände beeinflusst war oder er aus einer gewissen Dünkelhaftigkeit heraus die Schuld auf sich genommen hat und nebenbei auch noch darin, daß er als Knecht im Verhältnis zu den übrigen Kameraden weniger zu verlieren hatte und er

³⁹⁸ StLA, LGS Graz, Vr 3310/46–21; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 26. Oktober 1946, 368. Auch in diesem Fall hatte es Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Strafausmaßes gegeben: zwei Schöffen waren für eine Strafe von sechs beziehungsweise neun Jahren eingetreten; StLA, LGS Graz, Vr 3310/46–20.

³⁹⁹ StLA, LGS Graz, Vr 3142/46–20; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 12. November 1946, 415; Wahrheit vom 19. September 1946, 3.

⁴⁰⁰ StLA, KG Leoben, Vr 734/45–64; Mürztaler Volksstimme vom 30. Oktober 1946, 4; der Prozeß fand am 25. Oktober 1946 „auf auswärtiger Amtshandlung“ beim Bezirksgericht Schladming statt.

⁴⁰¹ StLA, KG Leoben, Vr 734/45–63.

Staatsanwaltschaft
Graz

H A F T

Hol. Wapacke

Landesgericht für Straffachen	
Kourau u. Hügendorfstr. 41.	
Datum: 7. AUG. 1946	Uhr: _____
Anlagen _____	
Kostenmarken 5 9	
Anklageschrift: _____	

St 11435/46 - 3.
MA 5942/46

Die Staatsanwaltschaft Graz erhebt vor dem zur Vornahme der Hauptverhandlung hierüber zuständigen

Volksgerichte
Graz, gegen:

Stefan Ederer,

geboren am 22.12.1904 in Mitterdorf, kfl., ledig, Landarbeiter in Dörfel 17, vorbestraft, die

A n k l a g e :

Stefan Ederer sei Illegaler und Blutordensträger der NSDAP. gewesen.

Er habe hiedurch das Verbrechen nach § 11 VG. begangen und sei hierfür nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

B e g r ü n d u n g :

Stefan Ederer ist in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Voruntersuchung geständig, seit 1933 fortlaufend der NSDAP. angehört und sich auch beim Juliaufstand des Jahres 1934 beteiligt zu haben wofür er zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde. In der Folge wurde er mit dem Blutorden der NSDAP. ausgezeichnet und ist somit im Sinne des Anklagesatzes verantwortlich.

B e w e i s m i t t e l :

Vorzulesen gemäß § 252 var. Abs. StPO.:

Berichte ONr. 1,2,5,6,7,9,10,11

sowie des wesentlichen Inhaltes der Vorstrafakten (beizuschaffen)

Graz, am 5.8.1946.

Der Amtsleiter:
I.V.
Dr. Fichler.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kammerer

LG-Graz

Vr - 3142-13/1946

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graz gegen Stefan Ederer.

sich als unverheirateter Mann am leichtesten der strafenden Gerechtigkeit durch die Flucht ins Ausland entziehen konnte. Das im Jahr 1945 vor dem Gendarmeriepostenkommando Haus im Ennstal ... nach seinen Angaben freiwillig abgelegte Geständnis ist ihres Erachtens nicht unbeeinflusst, da der Angeklagte erst am 15. August [recte: September] 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte und noch sehr unter dem Eindruck der Kriegserlebnisse stand und sich daher der Tragweite seines Geständnisses wahrscheinlich gar nicht bewußt gewesen ist ... Der Angeklagte war im Zuge der heute durchgeführten Verhandlung trotz eindringlichen Befragens und trotz durchgeführten Kreuzverhöres nicht zu bewegen, ein Geständnis abzulegen.⁴⁰²

Den insgesamt acht Bedenken der Laienrichter stellten die beiden Berufsrichter, Kreisgerichtsvizepräsident Dr. Josef Kapsch und OLG Dr. Hubert Stadlhofer, – ansonsten vollkommen unüblich – ein Kontravotum entgegen: „Der Angeklagte hat im Jahre 1934 nach eigenem Geständnis und wie aus der Zeugenaussage des Franz Ladreiter hervorgeht, die Schuld auf sich genommen. Heute gibt er allerdings an, dies nur getan zu haben, um einen Kameraden zu decken. Seiner neuen Verantwortung, die dahin geht, daß er in Notwehr gehandelt hat und nicht in Tötungsabsicht, kann nicht gefolgt werden. Sein im Jahre 1934 abgelegtes Geständnis hat er auch im Jahre 1945 freiwillig auf einem von ihm selbst geschriebenen Zettel wiederholt. Verschiedene Widersprüche ... lassen den Schluß zu, in ihm den Täter zu erblicken ... Der Vorsitzende und der Beisitzer haben auch noch den Eindruck, daß der Angeklagte, ins Kreuzverhör genommen, nahe daran war, ein Geständnis abzulegen.“⁴⁰³

Fritz Lord hatte sich am 25. November 1946 vor einem Leobner Senat zu verantworten. Wegen illegaler Mitgliedschaft in der NSDAP vor 1938, bewaffneter Teilnahme am Juliputsch sowie Zugehörigkeit zur österreichischen Legion lautete das Urteil des Gerichtes auf zehn Jahre schweren Kerker.⁴⁰⁴ Zur gleichen Strafe wurde vier Tage später Franz Päurol – ebenfalls von einem Leobner Senat – verurteilt. Seit 1928 Mitglied des Steirischen Heimatschutzes, später der NSDAP und aufgrund einer dreizehmonatigen Haftstrafe mit dem Blutorden ausgezeichnet, hatte er dies außerdem bei der Registrierung verschwiegen.⁴⁰⁵

Ludwig Kaltenböck (teilweise findet sich die Schreibweise Kaltenbeck), vor 1938 – so die „Neue Zeit“ – „rechte Hand des Gauleiters“,⁴⁰⁶ wurde am 10. Dezember 1946 wegen seiner illegalen Tätigkeit als Mitglied der Gauleitung und Gauredner sowie SA-

⁴⁰² Ebenda.

⁴⁰³ Ebenda.

⁴⁰⁴ Obersteirische Zeitung vom 27. November 1946, 3; Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 27. Jänner 1947, 29. Der Akt KG Leoben, Vr 1921/46 ist nicht erhalten.

⁴⁰⁵ Obersteirische Zeitung vom 4. Dezember 1946, 3.

⁴⁰⁶ Neue Zeit vom 15. Dezember 1946, 3.

Hauptsturmführer gem. § 11 VG in Graz zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁴⁰⁷ Von der Anklage, er habe „für sich allein und in Verbindung mit Anderen in einflußreicher Stellung durch persönliches tätiges Eingreifen und durch Mittel der Propaganda etwas unternommen, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP und die Machtergreifung für diese vorbereitete und förderte, und habe hiedurch das Verbrechen des Hochverrates am österreichischen Volke nach § 8 KVG begangen“,⁴⁰⁸ sprach man ihn allerdings frei. Der Angeklagte, 1889 geboren, war 1929 der NSDAP beigetreten. Er verantwortete sich damit, während der „Verbotszeit“ zwar Parteimitglied geblieben zu sein, seine angeblichen „Verdienste“ aus dieser Zeit seien jedoch „lediglich maßlose Übertreibungen“, um „sein Bestreben, in seinem Dienste besonders berücksichtigt zu werden und vorzurücken, möglichst eindrücklich zu fundieren, insbesondere sei er niemals Stellvertreter des Gauleiters gewesen und habe auch nie der Gauleitung angehört.“⁴⁰⁹

Aufgrund des Beweisverfahrens kam das Gericht zur Überzeugung, „daß der Angeklagte tatsächlich in seinen Schilderungen seine Tätigkeit für die Partei stark übertrieben und zahlreiche Angaben machte, die keinen Glauben verdienen. Das Volksgericht konnte nicht die Überzeugung gewinnen, daß der Angeklagte tatsächlich in der Weise für die Partei tätig war und alle diese Stellen bekleidete, die er in seinen Berichten angeführt hatte. Für die Beurteilung seines Verhaltens vom Standpunkte des Verbrechens des Hochverrates am österreichischen Volke war insbesondere die Frage wichtig, ob der Angeklagte in der Verbotszeit tatsächlich Stellvertreter des Gauleiters war oder nicht. Wäre der Angeklagte in einer solchen prominenten Stellung gewesen, so wäre dies wohl allgemein bekannt geworden; wäre er dies gewesen, dann hätte er es nicht notwendig gehabt, mit allen Mitteln seine Beförderung im Bahndienste zu betreiben; dann wäre er wohl nach der Annexion Österreichs auch ohne sein Zutun in der Partei an maßgebender Stelle placiert und in ganz anderer Weise hervorgehoben worden, als es der Fall war ... Das Volksgericht gewann die Überzeugung, daß es sich bei den Angaben des Angeklagten in seinen Berichten tatsächlich um große Übertreibungen und Unwahrheiten handelte. Das Volksgericht nahm demnach als Grundlage für die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten dessen durch sein Geständnis erwiesene ... Tätigkeit an und weiters, daß der Angeklagte während der Verbotszeit auch Mitglied der Gauleitung war.“⁴¹⁰

Als erschwerend nahm das Gericht „die langjährige und mannigfache, besonders eifrige Tätigkeit des Angeklagten für die Partei, sowohl vor und nach der Verbotszeit, wie auch während derselben“, an. Mildernd war das weitgehende Geständnis und „der Umstand, daß der Angeklagte außer wegen drei Übertretungen des Preßgesetzes weiter nicht

⁴⁰⁷ StLA, LGS Graz, Vr 1714/46–49.

⁴⁰⁸ Ebenda.

⁴⁰⁹ Ebenda.

⁴¹⁰ Ebenda; zu den Parteifunktionen siehe auch Tagespost vom 10. Jänner 1939, 5. – Dazu vgl. die zum Teil gegenteilige Darstellung in der Neuen Zeit vom 15. Dezember 1946, 3 („10 Jahre für Nazibonzen“).

vorbekannt“ war. Wenn auch seine Tätigkeit in der NSDAP nicht dem Hochverrat im Sinne des § 8 KVG subsumiert werden konnte, so war sie „dennoch eine solche, daß der obangeführte Erschwerungsumstand bei der Strafbemessung besonders schwerwiegend in die Waagschale fällt und der Wichtigkeit nach die mildernden Umstände weitaus überwiegt.“ Deshalb machte man vom außerordentlichen Milderungsrecht keinen Gebrauch, sondern erachtete „die ausgesprochene Strafe dem Verschulden angemessen.“⁴¹¹ Ludwig Kaltenböck wurde am 18. Oktober 1949 nach drei Jahren, fünf Monaten und zehn Tagen Haft bedingt entlassen.⁴¹²

Zu einer ähnlich schweren Haftstrafe, nämlich acht Jahren schwerem Kerker, wurde am 27. Mai 1947 Ferdinand Odehnal verurteilt. Der Angeklagte, ein hochrangiger Gendarmerieoffizier, war zwar vor 1938 nicht direkt Mitglied der NSDAP gewesen, hatte aber seit 1937 dem NS-Soldatenring in führender Position angehört, weshalb er nach dem Anschluß als „Altparteigenosse“ anerkannt worden war.⁴¹³ Des Weiteren war er 1939 gleichzeitig mit seiner Beförderung zum Gendarmerie-Hauptmann der SS beigetreten, wo er zuletzt den Rang eines Sturmbannführers innegehabt hatte. Als Erschwerungsgründe nahm das Gericht zum einen die Unterstützung des Nationalsozialismus in seiner Funktion als Angehöriger der Exekutive und entgegen seinem Diensteid, zum anderen seine Tätigkeit nach dem Anschluß als Vorsitzender des Sonderausschusses für die „Bereinigung“ der steirischen Gendarmerie an.⁴¹⁴ Mildernd war die bisherige Unbescholtenheit, das Geständnis, die Versorgungspflicht für seine Frau und drei Kinder sowie daß er sich bei seinem Dienst in der (besetzten) Tschechoslowakei nichts zuschulden hatte kommen lassen.⁴¹⁵ Odehnal wurde im Oktober 1949 nach drei Jahren Haft bedingt entlassen.⁴¹⁶

Dr. Rudolf Pittermann erhielt am 30. Juni 1947 eine Strafe von zehn Jahren Kerker.⁴¹⁷ Er war seit 1940 Leiter der mit Gnadensachen befaßten Hauptstelle des NSDAP-Gaustabsamtes gewesen. Als solcher war er einem Ortsgruppenleiter gleichzuhalten.⁴¹⁸ Da er

⁴¹¹ StLA, LGS Graz, Vr 1714/46–49.

⁴¹² StLA, LGS Graz, Vr 1714/46–81.

⁴¹³ Im Akt befindet sich dazu eine Denkschrift der „Gauringführung des NSR der Gendarmerieoffiziere und Gendarmeriebeamten Steiermarks“ vom 10. Juni 1938, der gleichsam einen Bericht über die illegale NS-Betätigung von Gendarmeriebeamten gibt (StLA, LGS Graz, Vr 6105/46–15). Der Aussage des Angeklagten zufolge soll der Inhalt der Denkschrift erfunden worden sein, um sich gegen Anfeindungen von Seiten der neuen Machthaber abzusichern.

⁴¹⁴ StLA, LGS Graz, Vr 6105/46–30; Wahrheit vom 28. Mai 1947, 3; GEBHARDT (Anm. 192), 297.

⁴¹⁵ Odehnal war von 1939 bis 1941 in Tabor bei Prag stationiert. Vgl. das Schreiben des „Nationalausschusses“ von Tabor, in dem sein loyales und korrektes Verhalten gegenüber der Bevölkerung bescheinigt wird; StLA, LGS Graz, Vr 6105/46–39.

⁴¹⁶ StLA, LGS Graz, Vr 6105/46–53.

⁴¹⁷ StLA, LGS Graz, Vr 4694/47–24; Wahrheit vom 1. Juli 1947, 3.

⁴¹⁸ Das Bundeskanzleramt hatte mit Rundschreiben vom 21. April 1947, Zl. 43.729, ein Verzeichnis der Funktionen herausgegeben, die dem Ortsgruppenleiter gleich- oder höherwertig waren; in: StLA, KG Leoben, Fas. „Jv 1/1947–1948“, Jv 1090–1/47–1.

bereits in der „Verbotszeit“ NSDAP- und SA-Mitglied gewesen war, lag ein zweiter Anwendungsfall des § 11 VG vor, was die Strafe erschwerte. Als Milderungsgründe wurden das volle Geständnis, die Unbescholtenheit, die Versorgungspflicht für die Ehefrau und vier Kinder sowie der Umstand, daß der Angeklagte seine Stellung nicht mißbraucht zu haben schien, gewertet.⁴¹⁹ Pittermann war Mitte August 1945 von den österreichischen Behörden verhaftet und einen Monat später der FSS überstellt worden.⁴²⁰ Er befand sich bis 20. Februar 1947 in britischer Internierung, in die Haft eingerechnet wurde ihm jedoch nur die Haftzeit vom 5. März 1946 bis 30. Juni 1947.⁴²¹ Pittermann wurde im November 1948 bedingt begnadigt und nach zwei Jahren, acht Monaten und sieben Tagen Haft entlassen.⁴²²

Karl Urragg, er hielt sich nach Kriegsende in der Nähe von Murau auf, wurde am 8. Juni 1945 verhaftet.⁴²³ Da er Gauamtsleiter für Erziehung in der Untersteiermark, SA-Obersturmführer und zwischen 1933 und 1938 NSDAP-Mitglied gewesen war, wurde er am 2. September 1947 zu drei Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁴²⁴

Als „einer der führenden Vertreter der NS-Bewegung in der Steiermark“ vor 1938 hatte sich am 23. September 1947 Helmuth Wolf zu verantworten. Wolf war bereits 1931 mit 21 Jahren der NSDAP beigetreten. 1936 wegen NS-Betätigung verurteilt und 1938 eine der Hauptpersonen der „Volkserhebung“, erhielt er nach dem Anschluß den Blutor-den, wurde Ratsherr der Stadt Graz und hatte zuletzt den Rang eines SA-Standartenführers inne.⁴²⁵ 1940 versetzte man ihn nach Cilli, 1944 nach Salzburg. Im Jänner 1946 verhaftet, leitete anfänglich das Volksgericht Wien ein Verfahren ein, das in der Folge nach Graz übertragen wurde. Das Volksgericht erachtete die doppelte Qualifikation des § 11 VG als Erschwerungsgrund – das Verfahren hinsichtlich §§ 1 und 8 KVG hatte man gem. § 109 StPO eingestellt –, als mildernd wertete es die Versorgungspflicht für seine Frau und sieben Kinder sowie daß er sich gegen Andersgesinnte nicht gehässig verhalten hatte. Wolf erhielt deshalb eine Strafe von zweieinhalb Jahren schwerem Kerker.⁴²⁶

⁴¹⁹ StLA, LGS Graz, Vr 4694/47–24. – Beim Vorliegen dieser Gründe wurde an und für sich das außerordentliche Milderungsrecht angewendet. Dies setzte aber einen einhelligen Beschluß des Volksgerichtes voraus, was aber – völlig gegen die sonstige Gewohnheit der Volksgerichte – am Veto zweier Laienschöffen scheiterte (!); dazu siehe das außergewöhnlich umfangreiche Beratungsprotokoll, StLA, LGS Graz, Vr 4694/47–23.

⁴²⁰ Vr 1864/46–2, in: StLA, LGS Graz, Vr 4694/47.

⁴²¹ StLA, LGS Graz, Vr 4694/47–24; Ablehnung des Antrages auf Einrechnung der Lagerhaft vom 13. August 1945 bis 5. März 1946 (205 Tage), ebenda, OZ 43.

⁴²² StLA, LGS Graz, Vr 4694/47–45.

⁴²³ KARNER (Anm. 5), 530 m. w. N.

⁴²⁴ KARNER (Anm. 196), 530; Edeltrud SCHÖNBERG-URRAGG, Karl Urragg. Ein Leben mit Musik, Graz 1983, 88f.; StLA, LGS Graz, Vr 2652/47–56. Sein Vermögen war bereits im Vorverfahren beschlagnahmt worden, Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 16. September 1946, 301 unter Zitierung von Vr 1843/46–8.

⁴²⁵ KARNER (Anm. 196), 433; StLA, LGS Graz, Vr 1326/46–52.

⁴²⁶ StLA, LGS Graz, Vr 1326/46–52.

Alfred Fleischmann, wegen seiner illegalen NSDAP- und SS-Tätigkeit als „Alter Kämpfer“ anerkannt, Gauwirtschaftsberater, Gauinspekteur der NSDAP und Gauamtsleiter sowie Standartenführer der SS, stand am 24. Oktober 1947 vor einem Senat des Volksgerichtes Graz. Das Urteil lautete wegen § 11 VG auf drei Jahre schweren Kerker.⁴²⁷ Von der Anklage, als SS-Standartenführer beziehungsweise -Oberführer auch *tätig* gewesen zu sein (§ 1 Abs. 6 KVG) sprach ihn das Gericht allerdings frei.

Eine Woche später fand ein Volksgerichtsprozeß gegen Peter R. statt, einen der „prominentesten und unduldsamsten Parteigenossen der Oststeiermark.“⁴²⁸ Er war ebenfalls bereits vor 1938 in der NS-Bewegung tätig gewesen (auch in der österreichischen Legion), sowie SA-Hauptsturmführer und Gauredner. Im April 1945 kommandierte er im Rahmen des Stellungsbaues am „Südostwall“ ein Volkssturmbataillon. Mitte April hielt er in Kirchbach einen Appell vor etwa 200 Volkssturmmännern ab. Da der Kreisleiter, der ursprünglich hätte eine Rede halten sollen, nicht erschienen war, übernahm der Angeklagte diese Aufgabe. Anhand eines ihm gegebenen Manuskriptes besprach er die Kriegslage und forderte die Leute zum Durchhalten und zum Widerstand bis zum Äußersten auf. Im Verlauf seiner Rede erwähnte er auch, daß sich ein Ortsbewohner wenige Tage zuvor abfällig über die Kriegstaktik geäußert hatte – R. hatte ihn deshalb bei der Gendarmerie angezeigt – und forderte, wenn man ihn fände, seine sofortige Hinrichtung. R. erhielt deshalb wegen § 11 VG, § 7 Abs. 3 KVG i. V. m. § 8 StG sowie wegen Kriegshetze (§ 2 KVG) und Aufforderung zum Mord (§ 134 und § 9 StG) eine Strafe von 15 Jahren schwerem Kerker.⁴²⁹

Der Oberste Gerichtshof hob im Oktober 1949 das Urteil hinsichtlich § 2 KVG und § 134 StG auf, da durch den entsprechenden Teil des Urteils das Gesetz „zum Nachteil des Angeklagten unrichtig angewendet“ worden war, wobei die entsprechende Begründung – da von allgemeiner Bedeutung über den Anlaßfall hinaus – hier wiedergegeben sei:⁴³⁰ „Der Tatbestand des § 9 StG setzt voraus, daß individuell bestimmte Personen zu einer bestimmten strafbaren Handlung aufgefordert werden. Wenn der Angeklagte als Bataillonsführer des Volkssturmes bei einem Appell im Verlaufe seiner Ausführungen über die Notwendigkeit des unbedingten und rücksichtslosen Widerstandes darauf hinwies, daß Personen, die entmutigende Reden führen, umzulegen seien, so ist diese Äußerung zu allgemein gehalten, um sie dem § 9 StG unterstellen zu können. Sie stellt sich vielmehr nur als ein Mittel dar, um den Widerstandswillen der Bevölkerung zu stärken, wobei bei Beurteilung der Handlungsweise des Angeklagten nicht übersehen werden darf, daß dieser Widerstandswille im April 1945 in einem großen Teil der Bevölkerung bereits stark herabgesetzt war. Die Tathandlung des Angeklagten würde allenfalls den Tatbestand eines Vergehens nach § 305 StG erfüllen, da er öffentlich und vor mehreren

⁴²⁷ StLA, LGS Graz, Vr 1531/46–54.

⁴²⁸ Steirerblatt vom 1. November 1947, 3.

⁴²⁹ LGS Graz, Vr 2636/47–42, in: LGS Graz, Vr 3980/49.

⁴³⁰ Zum Folgenden LGS Graz, Vr 2636/47–52 (= OGH 5 Os 169/49–4), in: LGS Graz, Vr 3980/49.

Leuten zu unsittlichen und durch die Gesetze verbotenen Handlungen aufgefordert, angeeifert und zu verleiten versucht hat.

Was den vom Volksgerichtshof [sic] angenommenen Tatbestand der Kriegshetzerei nach § 2 Abs. 2 KVG anlangt, so muß vor allem gesagt werden, daß der Angeklagte, wenn er auch Bataillonsführer des zweiten Aufgebotes des Volkssturmes und Gauredner war, nicht als eine Person höherer Verantwortlichkeit und größeren Einflusses angesehen werden kann. Der Angeklagte hatte lediglich über 500 bis 600 Volkssturmmänner zu befehlen und unterstand seinerseits wieder dem Kreisleiter und dessen Stabsführer. Im übrigen war er nicht, wie das Urteil vermeint, Führer des Stellungsbaues Süd-Ost, nicht einmal Leiter eines Bauabschnittes, sondern lediglich Beauftragter für die Arbeitskräftebeistellung (Arbeitseinsatzleiter) eines Unterabschnittes. Was aber die vom Angeklagten gehaltene Rede an seine Volkssturmmänner betrifft, so hat das Volksgericht selbst festgestellt, daß der Angeklagte, der nur eine einklassige Volksschule besucht hatte, ein vollkommen ungebildeter Mann ist, der die Rede in bereits ausgearbeiteter Form schriftlich von der Gau- oder Reichsleitung zur Verfügung gestellt erhalten hatte. Der Angeklagte war daher ein Exponent der NSDAP unter vielen, aber keineswegs eine Persönlichkeit, die irgendwie auf die Geschicke auch eines kleinen Kreises bestimmend einwirken konnte [!]. Es kann daher auch in seiner Aufforderung zum unbedingten Widerstand keine Kriegshetzerei im Sinne des § 2 KVG gesehen werden. Denn solche Reden und Ansprachen wurden in den Tagen des nahenden Zusammenbruches der nationalsozialistischen Herrschaft von militärischen und Volkssturmführern noch vielfach und geradezu schablonenhaft gehalten, ohne daß ihnen wegen der allgemeinen Kriegsmüdigkeit der Bevölkerung und der Soldaten irgendeine Bedeutung beigelegt wurde oder daß sie gar eine Wirkung erzielen konnten.⁴³¹

Peter R. stand deshalb am 12. Dezember 1949 erneut vor einem Grazer Volksgerichtssenat. Es ging nur mehr darum, die Strafe aufgrund der aufrecht bleibenden Verurteilung nach § 11 VG sowie § 7 Abs. 3 KVG und § 8 StG neu zu bemessen. Unter Berücksichtigung der bereits verbüßten Haft (knapp zwei Jahre) wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe Abstand genommen.⁴³²

⁴³¹ LGS Graz, Vr 2636/47–52 (= OGH 5 Os 169/49–4), in: LGS Graz, Vr 3980/49.

⁴³² LGS Graz, Vr 3980/49–66.

Inkurs. „Ne bis in idem“

Am 5. April 1946 wurde Ludwig Flanyek wegen § 11 VG zu eineinhalb Jahren schwerem Kerker, ergänzt durch zwei harte Lager während der Strafzeit, verurteilt.⁴³³ Das Gericht nahm als erwiesen an, daß Flanyek vom 15. März 1933 bis zum 25. Juli 1934 Mitglied der NSDAP gewesen war. Nach seiner Teilnahme am Juliputsch erhielt er vom Militärgerichtshof Wien wegen Aufruhrs (§ 73 StG) eine Strafe von zehn Jahren schwerem Kerker, von denen er zwei Jahre verbüßte. Aus diesem Grund erhielt er später auch den Blutorden. Besonders erwähnenswert an diesem Verfahren ist, daß die Beratung über die Strafe über eine halbe Stunde dauerte, da sich die Laienrichter für eine achtzehnmonatige Strafe aussprachen, während die Berufsrichter für ein beziehungsweise zwei Jahre stimmten.⁴³⁴ Nach der öffentlichen Verkündung des Schuldspruches erklärte der Angeklagte zudem ausdrücklich, „er nehme diese Strafe nicht an, er fühle sich unschuldig und verlange eine Untersuchung.“⁴³⁵ – Das Bundesministerium für Justiz erteilte zwar die Weisung, ein Gnadengesuch zu begutachten und die restliche Strafe, so noch nicht angetreten, „bis auf weiteres nicht zu vollziehen“,⁴³⁶ das Volksgericht sah für eine Begnadigung jedoch keinen Grund, auch der Oberste Gerichtshof bemängelte das Urteil nicht.⁴³⁷ Flanyek trat schließlich am 3. Februar 1947 beim Bezirksgericht Stainz, die Grazer Gefängnisse waren ohnehin überfüllt, seine Strafe an, und kam am 11. Februar 1948 frei.

Losgelöst von der Person des Verurteilten sind an diesem Prozeß die rechtlichen Ausführungen interessant, da in der Urteilsbegründung auf zwei Kritikpunkte am Verbotsgesetz eingegangen wird, nämlich die Frage der automatischen Verknüpfung von Hochverrat und Illegalität sowie der Zulässigkeit einer nochmaligen Verurteilung wegen einer Tat, für die man bereits einmal bestraft worden war (Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“). Dies betraf vornehmlich anlässlich des Juliputsches Verurteilte, die deswegen bereits 1934/1935 vor Gericht gestanden waren und sich nunmehr erneut deswegen zu verantworten hatten.

Das Volksgericht Graz betonte in seiner Urteilsbegründung, daß die §§ 10 und 11 des VG keine neuen Tatbestände seien, sondern nur eine zusätzliche Ausführung der Strafbestimmung des Hochverrates (§ 58 StG). Jeder, der „illegal“ war, habe dieses Verbrechen begangen: Das Verbotsgesetz „erspart dem Gericht lediglich im Einzelfall den Beweis über den hochverräterischen Charakter der illegalen NSDAP. Jeder, der bewußt bei der NSDAP während der Verbotszeit als ‘Illegaler’ mitgetan hat, hat dies in der Absicht getan, diese Bewegung zu stärken, und hat dabei auch in Kauf genommen, daß eben

⁴³³ StLA, LGS Graz, Vr 348/45–32; Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 2. Oktober 1946, 337.

⁴³⁴ StLA, LGS Graz, Vr 348/45–31 (Beratungsprotokoll).

⁴³⁵ StLA, LGS Graz, Vr 348/45–30.

⁴³⁶ StLA, LGS Graz, Vr 348/45–37.

⁴³⁷ StLA, LGS Graz, Vr 348/45–43.

durch ihr Stärkerwerden die Gefahr für den Staat durch Empörung im Innern und Intervention von außen hervorgerufen und vergrößert wurde. Es ist unmöglich, daß jemand, der sich in dieser Zeit in der Partei betätigte, davon nichts gewußt hat, insbesondere nichts von den Gewaltmethoden dieser Partei gewußt hätte und sich nicht im Klaren darüber gewesen wäre, daß die Partei gerade wegen dieser Gewaltmethoden auch verboten war ... [!] Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft während der Verbotszeit beziehungsweise auch das gelegentliche Spenden von Beiträgen für nationalsozialistische Zwecke ist als eine Handlung zur Verwirklichung der Absicht anzusehen, die nationalsozialistische Bewegung auch auf die Gefahr hin zu stärken, daß dabei Empörung und Bürgerkrieg hervorgerufen werden könnten.⁴³⁸

Dem von der Verteidigung in der Hauptverhandlung vorgebrachten Einwand, Flanyek sei bereits einmal für seine Tat, nämlich in Zusammenhang mit dem Juliputsch, verurteilt worden, begegnete das Volksgericht mit dem Hinweis, er sei 1934 wegen Aufruhrs gemäß § 73 StG allein, „ohne Bedachtnahme auf den Zusammenhang mit den staatsbedrohenden, hochverräterischen Bestrebungen der NSDAP“ bestraft worden, und nicht wegen Hochverrates (§ 58 StG, nunmehr in der Fassung § 11 VG).⁴³⁹ Der nun (1946) vom Volksgericht zu bewertende Tatbestand sei deshalb „durch das seinerzeitige Urteil des Militärgerichtshofes nicht erschöpfend gewürdigt, die vom Angeklagten damals tatsächlich durch die illegale Tätigkeit vom Parteiverbot bis zum Juliputsch und durch die Teilnahme am Putsch selbst begangene Tat durch die seinerzeitige Strafe nicht konsumiert worden.“⁴⁴⁰ Die Strafe wurde jedoch unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts bemessen, da sich der Angeklagte nach seiner bedingten Entlassung 1936 nicht mehr illegal betätigte und auch nach dem Anschluß trotz Verleihung des Blutordens kein fanatischer Nationalsozialist war.

Anders ging ein Volksgerichtssenat im Fall Anton Lienharts vor, über den man am 7. Juli 1947 wegen § 11 VG eine zweijährige Kerkerstrafe verhängte.⁴⁴¹ Lienhart war Ende März 1933 der NSDAP und kurz darauf der SA beigetreten; 1941 hatte er den Blutorden verliehen bekommen, da er im Mai 1935 als „Minderbeteiligter“ am Juliputsch vom Landesgericht für Strafsachen Graz nach § 4 Sprengstoffgesetz und § 9 StG (Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen) zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilt worden war. Von dieser Strafe hatte er 882 Tage verbüßt.

Auch in diesem Fall setzte sich das Gericht in der Urteilsbegründung mit dem allfälligen Verstoß gegen das Verbot des „ne bis in idem“ auseinander: Lienhart hätte „auf Grund der in der früheren Sache erhobenen Anklage keinesfalls nach dem § 11 VG schuldig erkannt werden können. Ein Schuldspruch nach dieser Gesetzesstelle konnte also das Verbot der zweimaligen Verurteilung in derselben Tat nicht verletzen.“ Das Gericht erin-

⁴³⁸ StLA, LGS Graz, Vr 348/45–32.

⁴³⁹ Ebenda.

⁴⁴⁰ StLA, LGS Graz, Vr 348/45–32.

⁴⁴¹ StLA, LGS Graz, Vr 2731/47–27.



Plakat gegen nationalsozialistische Anschläge (1936).

büßt galt. Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil am 18. Oktober 1947 „im Ausspruch über die Strafe“, nicht aber in der Schuldfrage, auf und wies die Sache in diesem Umfang zur neuerlichen Entscheidung an das Volksgericht zurück.⁴⁴³ In einer zweiten Hauptverhandlung am 22. Dezember 1947 (mit anderen Richtern) wurde er allerdings erneut zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁴⁴⁴

Die oben genannte Judikatur des Obersten Gerichtshofes bezieht sich unter anderem auf einen in Leoben verhandelten Fall: Jakob Scheitz war am 20. August 1946 von der Anklage, er sei Illegaler und Träger des Blutordens gewesen, freigesprochen worden.⁴⁴⁵ Der Senat des Volksgerichtes Leoben begründete dieses Urteil folgendermaßen: „Der Sinn der wenig glücklichen Fassung des § 11 Verbotsgesetzes, auf dessen Novellierung Gerichte und Betroffene vergeblich gewartet haben, ist gemäß § 6 und 7 ABGB, dessen Auslegungsbestimmungen auch für das Strafrechtsgebiet verbindende Kraft besitzen, – ‘aus der klaren Absicht des Gesetzgebers’, wenn das nicht möglich wäre nach den natürlichen Rechtsgründen zu erschließen. Es steht somit fest, daß der Gesetzgeber grundsätzlich den Übeltäter für ein und dieselbe Tat nicht zweimal bestrafen wollte und es bedarf

nerte allerdings in der Folge an die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, wonach in einem solchen Falle bei einer Verurteilung auf die früher verhängte Strafe Bedacht zu nehmen sei, „entweder, daß sie als gewichtiger mildernder Umstand in Rechnung gezogen wird, so daß die Strafe dementsprechend herabgesetzt wird, oder daß, wie es vielfach geschieht, lediglich bei Anführung des ersten Urteils eine Zusatzstrafe verhängt wird, oder auch gar keine Strafe verhängt wird.“⁴⁴² Man entschied sich dafür, die Strafe so festzusetzen, wie wenn sie „ohne Rücksicht auf das früher ergangene Urteil festgesetzt würde“ – also zwei Jahre schwerer Kerker. In einem zweiten Schritt wurde nicht nur die Vorhaft (hier zehn Monate) in die Strafe eingerechnet, sondern auch „angemessene Rücksicht auf die schon im Jahre 1935 verhängte Strafe genommen.“ Dem Volksgericht erschienen 14 Monate als angemessen, wodurch die verhängte Strafe bereits als ver-

⁴⁴² Ebenda.

⁴⁴³ StLA, LGS Graz, Vr 2731/47–29.

⁴⁴⁴ StLA, LGS Graz, Vr 2731/47–33.

⁴⁴⁵ KG Leoben, Vr 726/46–16, in: StLA, LGS Graz, Vr 5949/46.

zur Begründung dieses fundamentalen Grundsatzes ‘ne bis in idem’ keiner weitwendigen Erörterungen, sondern es genügt ein Hinweis auf die in der Rechtslehre und Gesetzgebung übereinstimmende Ansicht ... Im vorliegenden Falle steht es nun auf Grund des offenen und umfassenden Geständnisses des Angeklagten, dessen Verantwortung im Gegensatz zu ähnlichen Nazifällen wegen der Aufrichtigkeit des Angeklagten besonders angenehm auffiel – in Verbindung mit den Gendarmerieerhebungen fest, daß er in der Verbotszeit wegen illegaler Betätigung des Verbrechens des Hochverrates schuldig erkannt und zu 13 Monaten Kerker verurteilt wurde. Der Akt 2 Vr 831/35 des Kreisgerichtes Leoben wurde vernichtet, doch geht aus der Strafkarte hervor, daß der Angeklagte amnestiert und im August 1936 aus der Haft entlassen wurde.

Der Angeklagte gab nun rückhaltslos und glaubwürdig zu, daß er als gebranntes Kind sich seit seiner Entlassung in der Verbotszeit illegal nicht mehr betätigt hat, denn eine weitere Betätigung wäre für ihn schon aus dem Grunde geradezu selbstmörderisch gewesen, weil er als amnestierter politischer Verbrecher auf Schritt und Tritt beobachtet wurde und wenn er sich gerührt hätte [und] rückfällig geworden [wäre] die ihm zuteil gewordene Gnade des Bundespräsidenten verwirkt hätte. Er gab auch glaubwürdig an, daß er die NSDAP auch geldlich nicht unterstützen konnte, weil er als Arbeitsloser selbst Not gelitten habe.⁴⁴⁶

Das Volksgericht nahm daher auf Grund des Geständnisses und der Gendarmerieerhebungen als erwiesen an, „daß der Angeklagte seit seiner Bestrafung beziehungsweise Haftentlassung in der illegalen Zeit sich in keiner, wie immer gearteten Weise mehr illegal betätigte. Richtig ist allerdings, daß der Angeklagte nach dem Umbruch gewisse Naziorden, im vorliegenden Falle den Blutorden und die Erinnerungsmedaille 1938, in Empfang genommen hat. Alle hieraus kann nach der Rechtsansicht des Volksgerichtes eine Bestätigung des Angeklagten im Sinne des § 11 VG nicht abgeleitet werden. Der Blutorden war lediglich eine nachträgliche Auszeichnung für die seinerzeitige erlittene politische Strafhaft, die auch ohne Zutun des Angeklagten verliehen werden konnte.

Der Angeklagte kann daher nur aus dem Grunde, weil er als sozusagen preisgekrönter Altparteigenosse anzusehen ist, des Verbrechens nach § 11 VG, dessen Strafbestimmungen jenem des Hochverrates des § 58 StG nachgebildet wurden, nicht schuldig erkannt werden und wurde daher in Ermanglung eines verbrecherischen Tatbestandes gemäß § 259 Abs. 3 StPO freigesprochen.

Nur nebenbei sei erwähnt, daß die psychologische Wirkung des nicht erwarteten Freispruches beim Angeklagten offenkundig eine günstige war, der Angeklagte nunmehr, wenn auch ehemals ein verbissener Nazi, ein guter Österreicher geworden ist!⁴⁴⁷ Außerdem wies das Gericht im Tenor des Urteils darauf hin, daß in Leoben noch „mehrere gleichgelagerte Straffälle anhängig sind, die einer Entscheidung bisher nicht zugeführt wurden, weil man eine Novellierung und Klarstellung der Bestimmungen des Verbotsgesetzes abwarten wollte.“⁴⁴⁸

⁴⁴⁶ Ebenda.

⁴⁴⁷ Ebenda.

⁴⁴⁸ Ebenda.

Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil am 5. Oktober 1946 auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung zurück.⁴⁴⁹ Anders als das Volksgericht Leoben sah das Höchstgericht die Mitgliedschaft zur NSDAP beziehungsweise zur SA an sich bereits als ausreichend an, der in § 1 StG für eine solche Tat geforderte „böse Vorsatz“ sei dadurch hinreichend erfüllt.

Auch die Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“ wurde nicht angenommen: Der Angeklagte war 1935 wegen Hochverrates – also einer konkreten Tat – zu 13 Monaten schwerem Kerker verurteilt worden, während die Verfolgung nach § 11 VG bereits auf die NSDAP- und SA-Mitgliedschaft und die Auszeichnung mit dem Blutorden abziele, weshalb das Tatbild nicht ident sei, denn: „Ein Urteil verstößt gegen den Grundsatz ‘ne bis in idem’ nur dann, wenn es so beschaffen ist, daß es schon auf Grund der früheren Anklage hätte ergehen können. Der Angeklagte hätte auf Grund der in der früheren Sache erhobenen Anklage keinesfalls nach dem § 11 des Verbotsgesetzes schuldig erkannt werden können. Ein Schuldspruch nach dieser Gesetzesstelle konnte also auch das Verbot der zweimaligen Verurteilung wegen derselben Tat nicht verletzen.“ Deshalb war durch den Freispruch das Gesetz zum Vorteile des Angeklagten unrichtig angewendet worden; bei einer allfälligen Verurteilung sollte jedoch auf die früher verhängte Strafe Bedacht genommen werden.⁴⁵⁰ Jakob Scheitz stand am 21. Jänner 1947 erneut vor dem Volksgericht, dieses Mal in Graz. Er erhielt nun eine Freiheitsstrafe von einem Jahr schwerem Kerker; bei der Strafbemessung war „erschwerend nichts, mildernd das reumütige und offene Geständnis, die Versorgungspflicht für Frau und Kind und die Kriegsversehrtheit.“⁴⁵¹

5.4.2. „Mitläufer“

Sehr viele Männer und Frauen hatten sich zwischen dem Juli 1933 und dem März 1938 nur in „kleinerem“ Rahmen nationalsozialistisch betätigt beziehungsweise waren Mitglied der NSDAP geblieben. Diese Personen machten sich dadurch schon zum damaligen Zeitpunkt abhängig von der jeweiligen Tat aufgrund verschiedener gesetzlicher Verbote strafbar und wurden zum Teil auch zu Gerichts- und/oder Verwaltungsstrafen verurteilt.⁴⁵² Nunmehr kamen dafür § 58 StG (Hochverrat) und §§ 10 und 11 VG zur Anwendung. Der angesprochene Kreis der diesen Delikten subsumierten Straftaten ist vielschichtig, was ebenfalls anhand einiger Beispiele deutlich gemacht werden soll.⁴⁵³

Eines der ersten Verfahren vor dem Volksgericht Graz überhaupt war jenes gegen Hildegard Aulibauer am 27. März 1946. Aulibauer, 1915 in Deutschland geboren, hatte 1934

⁴⁴⁹ Zum Folgenden siehe OGH GZ. 4 Os 27/46–2, in: StLA, OLG Graz, Fasz. „Jv 1946“, Jv 1340–17/46 [eigentlich Aktenzahl des LGS]; vgl. auch StLA, LGS Graz, Vr 5949/46–20.

⁴⁵⁰ OGH GZ. 4 Os 27/46–2, in: StLA, OLG Graz, Fasz. „Jv 1946“, Jv 1340–17/46.

⁴⁵¹ StLA, LGS Graz, Vr 5949/46–26.

⁴⁵² Die NSDAP war, wie bereits erwähnt, 1933 verboten worden, blieb aber weiterhin präsent; die Bandbreite reicht dabei von kleineren Propagandaaktionen bis zu Terroranschlägen.

⁴⁵³ Gerade diese Verfahren sind auch als Quelle für die ständestaatlich-autoritäre Zeit von Interesse, blieben aber bislang weitgehend ungenützt.

einen Österreicher geheiratet und war 1935 in Kairo (!) der NSDAP beigetreten⁴⁵⁴ Dies hatte sie bei der Registrierung im Juni 1945 nicht angegeben (§ 8 VG), weshalb sie zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt wurde.⁴⁵⁵ Hermine Huber war am 1. Jänner 1929 der NSDAP beigetreten, ohne sich jedoch aktiv in der Partei zu betätigen. Nach dem Verbot der Partei leistete sie weiterhin (bis Ende Dezember 1936) Einzahlungen, trat danach aber nicht aus. Nach dem Anschluß erhielt sie wieder ihre alte Mitgliedsnummer (86.172), 1942 verlieh man ihr das Goldene Parteiabzeichen. Huber hatte jedoch weiterhin keine Parteifunktionen inne, sie war lediglich Mitglied der NSV und ehrenamtliche „Frauenwalterin“ in ihrem Betrieb. Die angeführten Tatbestände genügten jedoch den Voraussetzungen des § 11 VG, weshalb sie am 2. Oktober 1946 zu einem Jahr schwerem Kerker verurteilt wurde. Aufgrund des umfassenden Geständnisses und ihrer Unbescholtenheit wandte das Gericht das außerordentliche Milderungsrecht an, die vom 22. Juni bis 2. Oktober 1946 verbüßte Untersuchungshaft wurde in die Strafe eingerechnet.⁴⁵⁶

Auch die Volksgerichtssenate in Leoben sprachen relativ viele Urteile gegen „Illegale“ aus. So wurde Viktor Blumauer am 7. November 1946 wegen § 11 VG (Illegaler und SA-Sturmabführer) zu drei Jahren schwerem Kerker verurteilt. Da bereits am 21. Dezember 1937 wegen §§ 1 und 4 Staatsschutzgesetz eine einjährige Kerkerstrafe über ihn verhängt worden war, erfolgte diese „nur“ als Zusatzstrafe!⁴⁵⁷ Rudolf Höller, Illegaler, SA-Sturmabführer sowie Blutordensträger, war 1936 vom Kreisgericht Leoben wegen Verstoßes gegen das Staatsschutzgesetz zu einem Jahr strengen Arrest verurteilt worden. Diese Strafe wurde ihm bei seiner nunmehrigen Verurteilung wegen § 11 VG zu vier Monaten schwerem Kerker (7. November 1946) ebenfalls angerechnet.⁴⁵⁸ Ebenso ging man im Fall Franz Bergers vor. Ihn verurteilte ein Leobner Senat am 7. Jänner 1947 wegen illegaler NS-Betätigung zu zwei Jahren schwerem Kerker.⁴⁵⁹ Berger, seit 1932 HJ-, in der Folge NSDAP-Mitglied, war maßgeblich am Juliputsch beteiligt, weshalb er 1934 eine lebenslange Kerkerstrafe erhalten hatte. Die nunmehrige Strafe verhängte das Gericht als Zusatzstrafe; die erste Strafe lebte dadurch allerdings nicht wieder auf, Franz Berger wurde nach rund 20 Monaten Haft zur Probe entlassen.

Matthias Zöscher war bereits vor dem Anschluß und auch nach diesem als „Ortsgruppenleiter der NSDAP, Kreispropagandaleiter, Bezirksleiter, Gauhauptstellenleiter und Kreisleiter und Kreisobmann der DAF, Blutordensträger, Träger des goldenen Par-

⁴⁵⁴ § 10 Abs. 3 VG und § 58 StG; StLA, LGS Graz, Vr 218/45–20.

⁴⁵⁵ StLA, LGS Graz, Vr 218/45–20; Wahrheit vom 28. März 1946, 3.

⁴⁵⁶ StLA, LGS Graz, Vr 3884/46–16; Wahrheit vom 3. Oktober 1946, 3.

⁴⁵⁷ Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 27. Jänner 1947, 28 unter Hinweis auf KG Leoben, Vr 1012/46–18.

⁴⁵⁸ Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 27. Jänner 1947, 28, verweisend auf KG Leoben, Vr 944/46–20.

⁴⁵⁹ Obersteirische Zeitung vom 11. Jänner 1947, 3; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 8. Februar 1947, 48 mit dem Zitat KG Leoben, Vr 2302/46–18.

teiabzeichens und der silbernen und bronzenen Dienstausszeichnung der NSDAP“ in letzterer stark engagiert. Er wurde deshalb am 29. Juli 1947 (ebenfalls wegen § 11 VG) zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁴⁶⁰ Dr. Franz Rainer, Deutschlandsberger Kreisamtsleiter der NSDAP für Kommunalpolitik und Illegaler, erhielt am 8. Jänner 1948 wegen § 11 VG eine Strafe von 15 Monaten schwerem Kerker. Da er vom 9. Juni 1945 bis 31. Juli 1947 in Untersuchungs- beziehungsweise Verwahrungshaft gewesen war, kam er aber sofort frei.⁴⁶¹ Am 6. Februar 1948 wurde vom Volksgericht Graz über Karl Unger wegen § 11 VG eine Freiheitsstrafe von einem Jahr schwerem Kerker verhängt, da er illegales NSDAP-Mitglied, Teilnehmer am Juliputsch 1934 und kommissarischer Leiter der NSDAP-Ortsgruppe Straden gewesen war.⁴⁶²

Etwa zwei Monate früher war über den „Illegalen“ und SA-Sturmführer Karl Marath ebenfalls eine einjährige Kerkerstrafe verhängt worden.⁴⁶³ Das Besondere an diesem Verfahren ist, daß es ursprünglich gegen acht Männer eingeleitet worden war, die im Verdacht standen, an den Brandlegungen im Rahmen der „Reichskristallnacht“ im November 1938 mitgewirkt zu haben.⁴⁶⁴ Diese Anschuldigungen konnten nicht aufrechterhalten werden – keiner von ihnen hatte, zumindest nach den vorliegenden Angaben, selbst aktiv teilgenommen, keiner konnte sich an andere konkret Handelnde – ausgenommen einige bereits Verstorbene – erinnern ...

Dennoch sind die in diesem Zusammenhang erstellten Dokument von Bedeutung, da sie nicht das *ob* und *wie* der Brände leugnen, sondern bloß die aktive (Mit-)Täterschaft der Beschuldigten in Frage stellen. Am späten Abend des 9. November 1938 wurde der diensthabende Offizier der Grazer Feuerwehr zu einer Besprechung der SA zitiert, an der auch Bürgermeister Erich Seitz teilnahm, bei der die Inbrandsetzung der Synagoge am Grieskai geplant wurde. Dort teilte man ihm mit, daß „der Judentempel bis früh [sic] verschwinden muß und die Feuerwehr die Sicherheitsmaßnahmen für die Umgebung zu treffen hat, und der Tempel bis in einer Stunde zu brennen hat ... Der Auftrag kam für mich so überraschend, so daß ich mich erst von dem Schrecken erholen mußte. Ich antwortete dem Auftraggeber N., daß die Feuerwehr nur für Löschzwecke eingerichtet sei, darauf gab mir dieser zur Antwort, eine Feuerwehr, welche zu Löschen versteht, muß auch von der Brandlegung was verstehen.“⁴⁶⁵ Da sich der Feuerwehroffizier weigerte, an der Brandlegung mitzuwirken, erhielt er von Bürgermeister Seitz die ausdrückliche Anweisung, die Sicherheitsmaßnahmen für die Umgebung zu übernehmen. Anschließend –

⁴⁶⁰ StLA, LGS Graz, Vr 108/47–29.

⁴⁶¹ StLA, LGS Graz, Vr 7292/47–43.

⁴⁶² StLA, LGS Graz, Vr 4784/47–38 (der Volltext des Urteils ist im Anhang abgedruckt).

⁴⁶³ StLA, LGS Graz, Vr 8361/47–280 (10. Dezember 1947).

⁴⁶⁴ Ursprünglicher Akt: Vr 303/46 gegen Dr. Karl Zechner et al. wegen § 166 StG. Zur „Reichskristallnacht“ in Graz allgemein siehe Dieter A. BINDER, Das Schicksal der Grazer Juden 1938. In: Graz 1938. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 18/19 (1988), 222 m. w. N. sowie: Herbert ROSENKRANZ, „Reichskristallnacht“. 9. November 1938 in Österreich, Wien 1968, 54f. und den Bericht der Gestapo Graz, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt Nr. 1780.

⁴⁶⁵ LGS Graz, Vr 303/46, Blg zu OZ 21, in: StLA, LGS Graz, Vr 8361/47.

es dürfte bereits nach Mitternacht gewesen sein – begab er sich mit einem SA-Mann zur Synagoge: „Bei der Begehung des Judentempels konnte ich sehen, daß bereits die Vorbereitungen zum Tempelbrand getroffen wurden und sah ich ganze Kolonnen von SA-Leuten, welche Balken und Bretter in den Tempel hineintrugen ... Im Tempel konnte ich sehen, daß bereits eine Unmenge von Holz zur Brandlegung bereit lag ... Nach der Begehung konnte ich bemerken, daß die Leute aus dem Tempel herausliefen, worauf ich die Alarmierung auf Großfeuer gab. Es rückten zwei Löschzüge aus, mit welchen ich die Sicherheitsmaßnahmen traf. Was ich sehen konnte, ist der Großteil der SA-Offiziere, welche ... bei der Besprechung waren, beim Judentempel erschienen ... Von den Persönlichkeiten habe ich beim Tempelbrand die Bürgermeister Dr. Kaspar, Dr. Verdino und Bürgermeister Seitz gesehen, die übrigen dort noch Anwesenden waren mir unbekannt. Den Auftraggeber Herrn N. habe ich dort auch gesehen, jedoch kann ich nicht sagen, wer mit der Führung des Brandes beim Judentempel betraut war.“⁴⁶⁶

Kurz nach Mitternacht traf auch der Branddirektor am Grieskai ein und meldete sich bei Bürgermeister Seitz, der sich zusammen mit Kreisleiter Kollik im großen Saal der Synagoge aufhielt: „Dabei sah ich, daß die Bänke zertrümmert und im Saale zu einem Haufen aufgeschichtet wurden. Zivilisten waren mit den Gebetskleidern der Juden bekleidet, brüllten und eilten im Raume umher. Es hatte den Anblick eines Maskenballes. Ich verließ nun den Tempel und traf auf der Kaistraße den Oberbürgermeister Dr. Kaspar ... Bald darauf ... sah ich im Judentempel und im Nebenhause Feuerschein und Rauch. Anschließend ertönten die Auffahrtssignale der Feuerwehr, die von unbekannter Seite alarmiert wurde. Bürgermeister Kaspar gab mir gleichzeitig Befehl, die Feuerwehr dürfe nicht früher eingreifen, als er dies anordnen werde. Ich stellte die Löschzüge in Bereitschaft und befahl die Unterführer zu mir. Bürgermeister Kaspar gab mir Befehl, ihm zu melden, wenn die Gefahr eintrete, daß der Brand auf die Wohnhäuser übergreife. Als dies eintrat, meldete ich dies ... Kaspar, der mir befahl, die Nachbarhäuser zu schützen, die Brandherde jedoch nicht zu bekämpfen ... Die Nachbarobjekte wurden auftragsgemäß geschützt, der Brand des Judentempels und des Nebengebäudes wütete unbekämpft ...“⁴⁶⁷

In direktem Zusammenhang mit der „Reichskristallnacht“ steht auch die Verurteilung Johann Puchers zu zwölf Jahren schwerem Kerker am 13. Februar 1947. Er war von einem Zeugen beim Brand der Zeremonienhalle auf dem jüdischen Friedhof gesehen worden. Da er eine SA-Uniform trug und nichts weiter unternahm, um den Brand zu löschen, erachtete das Gericht die Teilnahme an der Brandlegung (§§ 166, 167 lit. d, 5 StG) als gegeben. Es konnte ihm zwar keine aktive Tathandlung nachgewiesen werden, das Gericht ging aber davon aus, daß er jemand, der versucht hätte, den Brand zu löschen, sicher daran gehindert hätte.⁴⁶⁸ Da sich der Angeklagte als Illegaler an dieser Brandstiftung beteiligt hatte, entsprach die Tat auch § 11 VG; außerdem hatte er sich wegen zweier

⁴⁶⁶ Ebenda.

⁴⁶⁷ LGS Graz, Vr 303/46–132, in: StLA, LGS Graz, Vr 8361/47; vgl. auch LGS Graz, Vr 303/46–1159, ebenda.

⁴⁶⁸ Wahrheit vom 15. Februar 1947, 3.



Durch einen Passanten aufgenommene Photos der brennenden Synagoge.

Denunziationen zu verantworten.⁴⁶⁹ Nachdem im Juli 1949 die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen worden war, kam es im August 1949 zu einer neuerlichen Verhandlung, in der Pucher nur mehr wegen „Denunziation“ und „Illegalität“ unter Anklage stand. Er wurde dieser Delikte für schuldig befunden, da er (einschließlich der Untersuchungshaft) seit 14. Mai 1946 in Haft war, sprach man aber keine weitere Strafe aus.

5.4.3. „Legionäre“

Eine besondere Gruppe innerhalb der wegen „Hochverrats“ vor Gericht Gestellten sind jene, die der „österreichischen Legion“ angehört hatten. Diese paramilitärische Einheit war 1933 in Deutschland gegründet worden und rekrutierte sich aus österreichischen Nationalsozialisten, die (vor allem nach dem Juliputsch 1934) aus Österreich geflohen waren.⁴⁷⁰ Schon die bloße Mitgliedschaft in der Legion wurde – anders als jene in die SA u. s. w. – dem § 11 VG subsumiert. Die in dieser Bestimmung geforderte „besondere Verwerflichkeit“ der Tat wurde darin erblickt, daß die Legion für den Bestand des österreichischen Staates weitaus schädlicher und gefährlicher war als die nationalsozialistischen Organisationen in Österreich. Hinzu kam, daß der Beitritt zu einer ausländischen Organisation, die den Bestand Österreichs bekämpfte, auch den staatsbürgerlichen Pflichten widersprach, wobei bereits das Versehen von untergeordneten Diensten genügte.⁴⁷¹

Am 21. August 1946 verhängte ein Senat des Volksgerichtes Graz über Franz Trummer wegen „Hochverrates nach § 10 VG im Sinne des § 58 StG“ 18 Monaten schwerem Kerker.⁴⁷² Trummer hatte im August 1933 unbefugt die deutsche Grenze überschritten – im Dezember 1933 wurde ihm die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt – und in einer SS-Sammelstelle einen Aufnahmeschein in diese unterschrieben. Danach war er in ein Lager der österreichischen Legion überstellt worden, aus dem er jedoch, so Trummer selbst, nach drei Tagen geflohen sei. Das Gericht schenkte seiner Verantwortung, weder der SS noch der Legion freiwillig beigetreten zu sein, keinen Glauben: „Insbesondere der

⁴⁶⁹ Steirerblatt vom 15. Februar 1947, 3; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 4. Juni 1947, 158; zwei Mitangeklagte wurden freigesprochen. Der Akt LGS Graz, Vr 2280/46 wurde auf LGS Graz, Vr 3289/49, übertragen.

⁴⁷⁰ Dazu etwa Rot-weiß-rot-Buch (Anm. 5), 41f. Als Beispiel für ein Urteil gegen einen „Legionär“ siehe StLA, LGS Graz, Vr 4627/47–21 (Theodor Uratnik) im Anhang.

⁴⁷¹ Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. November 1946, 4 Os 26/46 (= EvBl. Nr. 78/1947) sowie vom 13. September 1947, 5 Os 71/47 (= EvBl. Nr. 764/1947); Wilhelm MALANIUK, Lehrbuch des Strafrechtes. Bd. 2/Teil 2 Delikte gegen die Gesamtheit, Wien 1949, 17; vgl. auch StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv – 1/1946“, Jv 2533–1/46–1.

Die zitierte Entscheidung ist in Zusammenhang mit einigen Freisprüchen des Volksgerichtes Klagenfurt zu sehen, das – entgegen der Sprechpraxis der anderen Gerichte – die Mitgliedschaft in der Legion nicht als besonders verwerfliche Handlung im Sinne des § 11 VG beurteilt hatte. Aus diesem Grund hielt der Präsident des Landesgerichtes Klagenfurt sogar eine Zeit lang alle einschlägigen Strafsachen zurück (!); StLA, OLG Graz, Fasz. „Jv 1a – 161, 1b/1946“, Jv 194–1a/46; vgl. auch 1a–210/46 [sic].

⁴⁷² StLA, LGS Graz, Vr 3077/46–20.

Umstand, daß der Angeklagte sofort in eine SS-Sammelstelle gebracht wurde, was gerichtsbekanntermaßen keineswegs bei allen der Fall war, die zur damaligen Zeit die deutsche Grenze überschritten, deutet darauf hin, daß der Angeklagte gewisse Vorbedingungen für die Aufnahme in die SS aus Österreich schon mitbrachte.⁴⁷³ Es wurden zwar nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 VG, wohl aber die des § 10 angenommen. Aufgrund der damaligen Jugend des Angeklagten (Jahrgang 1914), der Unbescholtenheit, des guten Leumundes sowie des Geständnisses machte das Gericht jedoch vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch.

Ungefähr zur selben Zeit und wegen ähnlicher Straftaten fand auch ein Prozeß gegen Josef Pail statt, allerdings nicht vor dem Volks-, sondern vor dem Schwurgericht!⁴⁷⁴ Er wurde am 14. August 1946 zu sieben Jahren schwerem Kerker verurteilt, da er 1934 nach Deutschland geflüchtet und der österreichischen Legion beigetreten war.⁴⁷⁵ Das Gericht sah dadurch, auch wenn er nur „auf entferntere Weise beteiligt war“, das Verbrechen des Hochverrates nach §§ 58b und 58c erfüllt. Zusätzliche Erhebungen bezüglich einer Betätigung im nationalsozialistischen Sinn („Werwolf“) wurden zwar eingestellt, er erwies sich aber, so die Ansicht des Gerichtes in der Urteilsbegründung, „im Zuge der Hauptverhandlung als ein fanatischer Anhänger der ehemaligen NSDAP und bekannte sich in keiner Weise schuldig.“⁴⁷⁶ Er erweckte „durch seine leugnende Verantwortung und durch sein fanatisches Verhalten den bestimmten Eindruck ..., daß er ebenso wie früher auch heute noch ein getreuer Anhänger der verbotenen NSDAP ist und daß ihm ein besonderer Grad von Fanatismus innewohnt“,⁴⁷⁷ weshalb das Gericht „auf Grund des geradezu an Hohn grenzenden Verhaltens des Angeklagten im Zuge der Hauptverhandlung und der Tatsache, daß er nicht das geringste Maß an Einsicht in das Fehlerhafte seiner Tat oder Reue gezeigt hat, der Ansicht [war], daß er nicht besserungsfähig sei.“⁴⁷⁸

Der Verurteilte meldete aufgrund des hohen Strafausmaßes Berufung an (was in einem Volksgerichtsverfahren ja nicht möglich gewesen wäre), wobei er sich unter anderem „auf die in letzter Zeit zahlreich ergangenen Urteile des Volks- und Schwurgerich-

⁴⁷³ Ebenda.

⁴⁷⁴ Das Schwurgericht bestand aus drei Berufs- und drei Laienrichtern. Dieser Gerichtstyp war durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1934 (BGBl. II 77/1934) als „großes Schöffengericht“ anstelle der Geschwornengerichte eingeführt und nach dem Wiederherstellen der österreichischen Rechtsordnung 1945 einstweilen beibehalten worden; dazu näher LOHSING – SERINI (Anm. 8), 63. In den Akten findet sich kein Hinweis darauf, warum nicht das Volksgericht damit befaßt wurde. Dies dürfte daran liegen, daß ihm „nur“ die Mitgliedschaft bei der Legion, aber sonst keine weitere NS-Betätigung (Illegalität u. s. w.) vorgeworfen werden konnte. Das Volksgericht hätte aber durchaus den Fall an sich ziehen können, da es ja nicht bloß für Anklagen nach Bestimmungen des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes zuständig war (vgl. etwa StLA, LGS Graz, Vr 7063/47: Franz Fiala; wegen §§ 58 b, c StG am 17. September 1948 zu einem Jahr schwerem Kerker verurteilt).

⁴⁷⁵ StLA, LGS Graz, Vr 1557/46–25; Wahrheit vom 15. August 1946, 4. Das Gericht erkannte ihn einstimmig für schuldig, bezüglich der Strafhöhe herrschte jedoch Uneinigkeit: Die drei Laienrichter stimmten für 15, zwölf beziehungsweise sechs Jahre, die drei Berufsrichter für eineinhalb, sieben und zehn Jahre! – „es ergibt sich daher mit Stimmenmehrheit eine Strafe von sieben Jahren schwerem Kerker ergänzt durch ein hartes Lager vierteljährlich“; StLA, LGS Graz Vr 1557/46–24.

⁴⁷⁶ StLA, LGS Graz, Vr 1557/46–25.

⁴⁷⁷ Ebenda.

⁴⁷⁸ Ebenda.

tes“ berief, „aus denen man ersehen kann, daß nur in wenigen schwersten Fällen drei Jahre schwerer Kerker ausgesprochen wurde“,⁴⁷⁹ zudem sei erst vor kurzem Dönitz in Nürnberg nur zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt worden, wozu seine Strafe in keiner Relation stünde. Der Strafsenat des Oberlandesgerichtes wies am 13. November 1946 die Berufung als unbegründet zurück; Pail wurde in der Folge in die Strafanstalt Stein überstellt und im Dezember 1949 aufgrund eines Gnadenaktes des Bundespräsidenten bedingt entlassen. Er kam allerdings, wie manche andere Häftlinge aus Stein, nicht sofort frei: Unmittelbar nach seiner Freilassung durch die österreichischen Behörden wurde Pail von der sowjetischen Stadtkommandantur Krems in „Verwahrungshaft“ genommen und aus dieser erst im April 1951 entlassen.

Ebenfalls vor dem Schwurgericht hatten sich am selben Tag wie Pail Johann Gobetz sowie Leopold Schauer, beide wegen „Hochverrates“ gem. §§ 58b und c, zu verantworten; sie erhielten je eine Strafe von einem Jahr schwerem Kerker.⁴⁸⁰ Anders lag der Fall bei August Knaus, am 29. August 1946 wegen §§ 58b und c StG vom Schwurgericht zu 15 Monaten schwerem Kerker verurteilt. 1933 der SA beigetreten und von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg wegen Illegalität zu drei Wochen Arrest und Landesverweisung verurteilt, trat er ebenfalls der Legion bei. Da er zu diesem Zeitpunkt aber jugoslawischer Staatsbürger war, brachte die Staatsanwaltschaft Graz die Anklageschrift nicht wegen § 11 VG vor dem Volksgericht ein.⁴⁸¹

Am 1. Oktober 1946 wurde Rudolf Spörk wegen seiner Betätigung bei der Legion in den Jahren 1937 und 1938 wegen § 11 VG von einem Grazer Volksgerichtssenat zu 14 Monaten schwerem Kerker verurteilt.⁴⁸² Spörk verantwortete sich vor dem Volksgericht wegen seiner Legionszugehörigkeit wie viele andere damit, aufgrund seiner wirtschaftlichen Notlage nach Deutschland gegangen zu sein, um dort Arbeit zu finden. In Deutschland wurde ihm gesagt, daß er erst nach einer Ausbildung bei der Legion Arbeit bekäme, weshalb er sich zum Beitritt gezwungen gesehen habe. Das Volksgericht schloß sich diesem Argument nicht an, sondern meinte, daß sich Spörk durch seine Zugehörigkeit zur Legion „bewußt auf Handlungen gegen seinen Heimatstaat Österreich eingelassen [hat], die als umso verwerflicher und als Hochverrat erscheinen, als er zur fraglichen Zeit österreichischer Staatsangehöriger war. Es wäre ihm möglich gewesen, diese Handlungen auch ohne eigene Gefährdung zu vermeiden, weshalb seine Vorgehensweise als schuldhaft erkannt werden muß.“⁴⁸³ Die Auswanderung wäre außerdem in Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur SA gestanden: Weil er Nationalsozialist war, sei er ins nationalsozialistische Deutschland ausgewandert und der Legion beigetreten. Die wirtschaftliche Notlage wurde allerdings als mildernder Umstand gewertet (zusammen mit dem Ge-

⁴⁷⁹ StLA, LGS Graz, Vr 1557/46–27.

⁴⁸⁰ StLA, LGS Graz, Vr 1247/46 beziehungsweise Vr 899/46.

⁴⁸¹ StLA, LGS Graz, Vr 1180/46; Steirerblatt vom 30. August 1946, 3.

⁴⁸² Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 18. November 1946, 432; StLA, LGS Graz, Vr 3074/46–25.

⁴⁸³ StLA, LGS Graz, 13 Vr 3074/46–25.

Beglaubigungsvermerk:

	1. Vierteljahr 1937	2. Vierteljahr 1937	3. Vierteljahr 1937	4. Vierteljahr 1937
1937	Charakter befriedigend	Charakter befriedigend	Charakter befriedigend	Charakter befriedigend
1938	Charakter befriedigend		Charakter befriedigend	
1939	Offizier d. Legion (abz. 1. Abrechnung Nr. 135)			
1940				
1941				
1942				

Gruppe: Hilfswerk NORDWEST
 Brigade: Stab. Na/NW
SA-Ausweis Nr. 16398
 für **SCHERR Adolf**
 Name Nachname
 Dienstgrad: **Rottenführer**
 Dienststellung: **SA-Mann**
 Wohnung: **DORSTEN, S. Schiller**
 Beruf: **Handel**
 (mitem):
 geb. am: **2. 2. 1916** in: **Bibritz/Stein**

Inhaber dieses Ausweises ist Angehöriger der SA, NSDAP Partei- und SA-Dienststellen und sämtliche Behörden des Reiches, der Länder und Gemeinden werden ersucht ihn nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Der Chef des Stabes:
Suge.

SA-Zugehörigkeit erlischt, wenn die Dienstleistung länger als 3 Monate schuldhaft ohne Entschuldigung unterbleibt und die Entlassung aus der SA, gemäß Verfügung B Nr. 08100 vom 22. Februar 1937 erfolgt.

SA-Ausweis von Adolf Scheer.

ständnis sowie der Versorgungspflicht für seine Frau, ein eheliches und drei außereheliche Kinder), weshalb die Strafe unterhalb des Strafraumens von zehn bis 20 Jahren blieb.

Als abschließendes Beispiel sei der Prozeß gegen Adolf Scheer angeführt. Das Volksgericht Graz sprach ihn am 26. April 1948 wegen illegaler SA-Mitgliedschaft und Dienstleistung bei der Legion schuldig und verhängte über ihn eine einjährige Kerkerstrafe.⁴⁸⁴ Er war 1931 als Dreizehnjähriger der HJ beigetreten, wofür er 1936 das HJ-Ehrenzeichen erhielt, und 1934 nach Deutschland geflüchtet. Aufgrund seines jugendlichen Alters wurde er nicht in die Legion, wohl aber im Rahmen des „Hilfswerkes Nord-West“ in die SA aufgenommen; zur Legion berief man ihn erst 1937 ein. Während die zweifache Erfüllung der Qualifikationsmerkmale des § 11 VG erschwerend gewertet wurde, erachtete das Gericht sein Geständnis, die Unbescholtenheit, den guten Leumund, die Versorgungspflicht für die Frau und ein minderjähriges Kind sowie den Umstand, „daß der Angeklagte im jugendlichen Alter offenbar aus Begeisterung für die NS-Idee der SA und der österreichischen Legion beigetreten [ist] und sich nach dem 13. März 1938 für die NS-Bewegung nicht mehr betätigt hat“,⁴⁸⁵ als Milderungsumstände an.

⁴⁸⁴ StLA, LGS Graz, Vr 6793/47–50.

⁴⁸⁵ Ebenda.

Dem § 11 VG wurden aber auch völlig andere Fälle subsumiert, wie etwa jener von Alfred Hackl, der zwar bloß ein einfacher „Parteigenosse“ gewesen war, aber im Jahre 1945 „in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch Gutheißung des Mordes an amerikanischen Fliegern in Straßgang und durch seine Äußerung, solche müßten erledigt werden und er selbst würde sie eigenhändig erschießen, eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung“ begangen hatte.⁴⁸⁶ Hackl wurde deshalb am 16. Juli 1947 wegen § 11 VG zu einem Jahr schwerem Kerker verurteilt.⁴⁸⁷

Auch Alois Widmar wurde nach § 11 VG verurteilt, allerdings in Verbindung mit §§ 8, 134 und 135 Z. 1 StG (versuchter Meuchelmord).⁴⁸⁸ Widmar, 1935 der SA beigetreten, wollte 1937 nach Deutschland ausreisen. Um einen Flüchtlingsschein zu erhalten, ließ er sich von einem SA-Führer zu einem Attentat überreden: Am Abend des 4. März 1937 schoß er mit einem Revolver in Pöfing-Brunn auf einen Gendarmen und verletzte ihn schwer. Anschließend floh er nach Deutschland, wo er in ein Lager des „Hilfswerkes Nord-West“ kam und somit Mitglied der österreichischen Legion wurde. Da er den Mordversuch begangen hatte, um als NS-Flüchtling Österreich verlassen zu können, bewertete das Gericht die Tat als eine „Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung“ nach § 11 VG. Das am 16. Februar 1948 über ihn verhängte Urteil lautete auf vier Jahre schweren Kerker. Bei der Strafbemessung wirkten erschwerend das Zusammentreffen zweier Verbrechen nach § 11 VG, mildernd „das reumütige Tatschengeständnis, die Unbescholtenheit, eine geistige Beschränktheit und der Umstand, daß es hinsichtlich des Meuchelmordes nur beim Versuch geblieben ist ... Der Angeklagte hat offenbar auch unter einem psychischen Zwang gehandelt, weil er auf jeden Fall den Flüchtlingsausweis erlangen wollte, ansonsten persönliche Umstände befürchtete“,⁴⁸⁹ hinzu kamen die Versorgungspflicht für seine Frau und vier minderjährige Kinder.

Diesen Verurteilungen seien zur weiteren Veranschaulichung einige Freisprüche gegenübergestellt: Das Volksgericht Graz sprach Franz Höller am 29. Jänner 1948 von der Anklage nach § 10 VG (Illegalität) und § 8 VG (Registrierungsbetrug) frei, da das einzige Belastungsstück, ein mit Schreibmaschine geschriebener Erhebungsbogen, ohne Unterschrift war. Dieser reichte dem Gericht für eine Überführung des Angeklagten als Illegaler nicht aus, weshalb er im Zweifel freigesprochen werden mußte.⁴⁹⁰ Emilie Zimmermann wurde am 9. September 1948 von der Anklage des Verbrechens nach §§ 8 und 11 VG, sie habe zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 der NSDAP angehört

⁴⁸⁶ StLA, LGS Graz, Vr 7421/46–48.

⁴⁸⁷ Ebenda.

⁴⁸⁸ StLA, LGS Graz, Vr 6304/46–91; die Bekanntmachung des Vermögensverfalls erfolgte erst im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 10. Februar 1950, 49.

⁴⁸⁹ StLA, LGS Graz, Vr 6304/46–91.

⁴⁹⁰ StLA, LGS Graz, Vr 3001/47–26.

und das goldene Parteiabzeichen getragen sowie dies anlässlich der Registrierung der Nationalsozialisten verschwiegen, freigesprochen.⁴⁹¹ Zimmermann, geboren 1890 in Schönstadt bei Cilli, hatte seit 1921 der deutschen Arbeiterpartei angehört und war mit dieser 1926 in die NSDAP übergeleitet worden. Sie verantwortete sich damit, anlässlich des Parteiverbotes 1933 aufgrund ihrer Tätigkeit als Staatsbeamtin aus der Partei ausgetreten zu sein. Als nach dem Anschluß ihr Bruder, ihre Schwester und ihr Schwager von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, habe sie, um diesen helfen zu können, sich aufgrund ihrer langjährigen Parteimitgliedschaft um das goldene Parteiabzeichen bemüht. Man teilte ihr aber mit, daß sie dies aufgrund ihres Parteiaustrittes im Jahr 1933 nur dann erhalten könne, wenn sie drei Bestätigungen beibrächte, daß sie dennoch auch in dieser Zeit nicht gegen den Nationalsozialismus eingestellt war. Zimmermann gelang es, solche Bestätigungen aufzutreiben, worauf sie 1939 von Gauleiter Uiberreither das goldene Parteiabzeichen erhielt. Diese Auszeichnung bewirkte, daß sie in der Folge ihren Verwandten helfen konnte; sie weigerte sich aber, Funktionen innerhalb der Partei zu übernehmen. Aus diesem Grunde sowie wegen der Unrichtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der Illegalität sei ihr das Abzeichen 1943 wieder aberkannt worden. Deshalb habe sie es anlässlich der Registrierung nicht angegeben, wohl aber später bei der Nachregistrierung im März 1947 (!). Das Gericht schenke den Ausführungen der Angeklagten, die in umfangreichen Zeugenvernehmungen untermauert wurden, Glauben, daß sie ihre „Illegalität“ durch „fast durchwegs unwahre Angaben zur Begründung der Verleihung“ nachträglich gefälscht hatte.⁴⁹²

Solche falschen „Bestätigungen“ einer Mitgliedschaft oder zumindest Unterstützung der Partei während der „Verbotszeit“ waren kein Einzelfall. Nicht wenige Menschen versuchten, auf diesem Wege im NS-Regime verschiedenste, vornehmlich ökonomische, Vorteile zu erreichen. – Nach dem Ende dieser Herrschaft zeigte sich dieses Phänomen, wenn auch mit umgekehrtem Vorzeichen, erneut. Nun waren es Nationalsozialisten, die versuchten, Bestätigungen zu erlangen, daß sie bereits während dieser Zeit „antifaschistisch“ eingestellt gewesen wären oder solche Personen unterstützt hätten ...⁴⁹³

Nicht unerwähnt soll außerdem bleiben, daß jene Nationalsozialisten, die erst nach dem 13. März 1938 der Partei beigetreten waren, dies aber anlässlich der Erstellung der Wählerverzeichnisse für die Nationalrats- und Landtagswahl vom 25. November 1945

⁴⁹¹ StLA, LGS Graz, Vr 4852/46–52.

⁴⁹² StLA, LGS Graz, Vr 4852/46 (ohne OZ) – Vernehmungsniederschrift bei der Staatspolizei; vgl. auch StLA, LGS Graz, Vr 2359/47–18.

⁴⁹³ Dazu siehe etwa den Erlaß des Oberlandesgerichtes vom 2. Jänner 1948, StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 17/1946–1948“, Jv 31–17/48–1: „Von besonderer Seite wurde die Aufmerksamkeit des OLG-Präsidiums auf die Tatsache gelenkt, daß sich auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit Fälle ereignen, in denen den in Untersuchung befindlichen Beschuldigten durch die mit der Strafsache befaßten Richter nahegelegt wird, sich um Gutachten der politischen Parteien zu bemühen und derartige Gutachten zwecks Anschlusses an die Strafakten dem Gerichte vorzulegen“; dies seien wohl nur Einzelfälle, die aber dem Ansehen der Strafrechtspflege schweren Schaden zufügten.

nicht bekanntgegeben hatten, ebenfalls vor Gericht gestellt wurden. Da ehemalige NSDAP-Mitglieder vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, wurde dafür im § 7 D des Wahlgesetzes mit dem „Wahlbetrug“ ein eigenes Delikt mit einem Strafraum von einem bis fünf Jahren geschaffen.⁴⁹⁴ Dieses Verbrechen war allerdings nicht von den Volksgerichten, sondern von den Schöffengerichten zu verfolgen, weshalb die (zahlreichen) derartigen Verfahren hier nicht behandelt werden.

5.5. NS-Gewaltverbrechen

Neben den Prozessen gegen „prominente“ Nationalsozialisten erregten naturgemäß die Prozesse gegen NS-Gewaltverbrecher das größte Interesse der Bevölkerung und auch der Zeitungen.⁴⁹⁵ Insbesondere in der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch des Regimes forderten die Zeitungen immer wieder deren Aburteilung.

Der erste Prozeß vor einem Grazer Volksgerichtssenat war, wie bereits erwähnt, jener gegen Ernst Heeger.⁴⁹⁶ Er wurde am 21. März 1946 nach zweitägiger Verhandlung zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt, da er am 9. Mai 1945 in Oberitalien gegen einen Kameraden „in der Absicht, ihn zu töten, einen Genickhieb mit dem Gewehrkolben führte und zwei scharfe Gewehrschüsse aus unmittelbarer Nähe gegen seine Brust abgab, woraus dessen sofortiger Tod erfolgte.“⁴⁹⁷ Die Einheit, der Heeger angehörte, war von den Amerikanern gefangengenommen worden, durfte aber einstweilen einige Waffen behalten, um sich gegen umherziehende Banden verteidigen zu können. Es war zu Streitigkeiten zwischen einigen sich offen als „Österreicher“ deklarierenden Männern und reichsdeutschen „Patrioten“ gekommen, die in eine Schlägerei ausarteten. Nach Aussage des Angeklagten gab der Anführer der Einheit, Josef Zagel, den Befehl, das Opfer wegen „Meuterei“ hinzurichten.

Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil im Ausspruch hinsichtlich des Mordes und der Strafe auf und verwies die Sache in diesem Umfang an das Volksgericht zurück, das Heeger am 17. November 1949 nunmehr wegen § 140 StG (Totschlages) und § 1 Abs. 2 KVG (dieses Verbrechen war durch die Aufhebung unberührt geblieben) zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilte.⁴⁹⁸ Der bereits genannte deutsche Hauptfeldwebel, auf des-

⁴⁹⁴ „Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945, StGBI. 198, über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich.“

⁴⁹⁵ Die folgenden Belegstellen des Steirerblattes sowie der Neuen Zeit finden sich zu einem Großteil auch bereits bei MUCHITSCH (Anm. 7), 151–153, der auch kurz auf die Prozesse vor dem Volksgericht Klagenfurt eingeht. Derzeit ist, wie bereits oben angedeutet, am Institut für Geschichte der Universität Graz eine einschlägige Dissertation in Ausarbeitung (Heimo Halbrainer), die sich eingehender mit diesem Themenkreis auseinandersetzen wird.

⁴⁹⁶ StLA, LGS Graz, Vr 246/46; Wahrheit vom 21. März 1946, 3, sowie vom 22. März 1946, 3.

⁴⁹⁷ § 1 Abs. 2 KVG in eintätigem Zusammentreffen mit § 134 StG und § 13 Abs. 2 KVG; StLA, LGS Graz, Vr 246/46–38; MARSCHALL (Anm. 24), 117f.

⁴⁹⁸ MARSCHALL (Anm. 24), 118, unter Hinweis auf LGS Graz, Vr 3457/49; vgl. auch Wahrheit vom 18. November 1949, 4.